97-84200-16

Semrau, Reinhard Paul

Der
“umsatzsteuergedanke”...

Greifswald

1921

97-84200-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 44 Semrau, Reinhard Paul, 1899-
Der "umsatzsteuergedanke" in der finanzgeschichte. Greifswald, Hartmann, 1921.
20 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-29-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28202

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 44
Univ. Exchange
OCT 3 1922

Der „Umsatzsteuergedanke“ in der Finanzgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Reinhard P. Semrau.

Referent: Professor Dr. W. Ed. Biermann.

Der nachfolgende ausgewählte Teil der Dissertation wird mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

Greifswald.
Druck von Emil Hartmann
1921.

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich der Mitte des Jahres 1918 erschienenen Schrift „Die künftige Reichsfinanzreform“ von W. Ed. Biermann. In ihr wird auf die Wichtigkeit, die den Vorläufern der deutschen Umsatzsteuer für die Beurteilung der damals im Aufbau begriffenen Gesetzgebung beizumessen ist, eingehend hingewiesen

Den wertvollen persönlichen Anregungen des Herrn Verfassers, dem Entgegenkommen des Schöpfers der deutschen Umsatzsteuergesetzgebung, Herrn Geheimrat Dr. Johannes Popitz, sowie der freundlichen Unterstützung zweier Kommilitonen bei der Übersetzung der englischen und amerikanischen Fachliteratur verdankt die Arbeit in ihrem Entstehen manche Förderung. An dieser Stelle sei auch Herrn Geheimrat Walter Lotz in München ein besonderer Dank ausgesprochen für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der er mir das in allen öffentlichen deutschen Bibliotheken fehlende Werk von Howe[1]) aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung stellte. Einige Akziseschriften, welche in der Literatur des Akzisestreits im 17. und 18. Jahrhundert bislang keine Erwähnung gefunden haben, verdanke ich der Greifswalder Universitätsbibliothek.

Herrn Professor Dr. W. Ed. Biermann spreche ich für die interessevolle Förderung meiner Studien, und besonders der vorliegenden Arbeit, nochmals meinen aufrichtigsten Dank aus.

Der Verfasser.

1) Howe, Frederic C.: Taxation and taxes in the United States under the internal revenue system (1791—1895); New York and Boston 1896.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.
Inhaltsverzeichnis.
Erklärung der angewandten Abkürzungen.
Quellenverzeichnis.
Literaturverzeichnis.
I. Teil:
A. Abriß der Entwicklung der deutschen Umsatzsteuergesetzgebung.
B. Bestimmungen und Wesen des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919.
C. Einreihung der Umsatzsteuer in die finanzwissenschaftlichen Systeme.
D. Aufstellung des Begriffs des „Umsatzsteuergedankens“.
II. Teil:
I. Kapitel: Die deutschen Akzisen.
A. Allgemeiner Teil: — Erklärung des Wortes „Akzise“. — Abgrenzung der Begriffe „Universal- und Generalakzise“. — Einteilung der vorkommenden Akzisesysteme.
B. Die Entwicklung der Akzise in Brandenburg-Preußen: — Entwicklung bis zum dreißigjährigen Kriege. — Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf das Steuersystem. — Vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zum Jahre 1667. — Die Zeit von 1667 bis 1684. — Aufbau und Gliederung der Generalakzise. — Die „Entdeckte Goldgrube in der Akzise“ und der hieran anknüpfende Akzisestreit. — Die Entwicklung von 1685 bis zum Tode Friedrichs des Großen. — Der beginnende Abbau der Akzise unter Friedrich Wilhelm II. — Das Stein-Hardenbergsche Reformwerk. „Differenzierung“ und „Spezialisierung“ zu wenigen Verbrauchssteuern.
C. Das Auftreten einer Universalakzise in Sachsen: — Übersicht über die gesamte Entwicklung der sächsischen Akzise.— Die vorübergehende Erhebung der Landakzise von 1615. — Die Einführung der Landakzise im Jahre 1640. — Einschränkung unter Johann Georg II. (1670) und Neubewilligung unter Johann Georg III. (1682). — Probeweise Einführung der Generalkonsumtionsakzise in der Grafschaft

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich der Mitte des Jahres 1918 erschienenen Schrift „Die künftige Reichsfinanzreform" von W. Ed. Biermann. In ihr wird auf die Wichtigkeit, die den Vorläufern der deutschen Umsatzsteuer für die Beurteilung der damals im Aufbau begriffenen Gesetzgebung beizumessen ist, eingehend hingewiesen

Den wertvollen persönlichen Anregungen des Herrn Verfassers, dem Entgegenkommen des Schöpfers der deutschen Umsatzsteuergesetzgebung, Herrn Geheimrat Dr. Johannes Popitz, sowie der freundlichen Unterstützung zweier Kommilitonen bei der Übersetzung der englischen und amerikanischen Fachliteratur verdankt die Arbeit in ihrem Entstehen manche Förderung. An dieser Stelle sei auch Herrn Geheimrat Walter Lotz in München ein besonderer Dank ausgesprochen für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der er mir das in allen öffentlichen deutschen Bibliotheken fehlende Werk von Howe[1]) aus seiner Privatbibliothek zur Verfügung stellte. Einige Akziseschriften, welche in der Literatur des Akzisestreits im 17. und 18. Jahrhundert bislang keine Erwähnung gefunden haben, verdanke ich der Greifswalder Universitätsbibliothek.

Herrn Professor Dr. W. Ed. Biermann spreche ich für die interessevolle Förderung meiner Studien, und besonders der vorliegenden Arbeit, nochmals meinen aufrichtigsten Dank aus.

Der Verfasser.

1) Howe, Frederic C.: Taxation and taxes in the United States under the internal revenue system (1791—1895); New York and Boston 1896.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.
Inhaltsverzeichnis.
Erklärung der angewandten Abkürzungen.
Quellenverzeichnis.
Literaturverzeichnis.
I. Teil:
A. Abriß der Entwicklung der deutschen Umsatzsteuergesetzgebung.
B. Bestimmungen und Wesen des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919.
C. Einreihung der Umsatzsteuer in die finanzwissenschaftlichen Systeme.
D. Aufstellung des Begriffs des „Umsatzsteuergedankens".
II. Teil:
I. Kapitel: Die deutschen Akzisen.
A. Allgemeiner Teil: — Erklärung des Wortes „Akzise". — Abgrenzung der Begriffe „Universal- und Generalakzise". — Einteilung der vorkommenden Akzisesysteme.
B. Die Entwicklung der Akzise in Brandenburg-Preußen: — Entwicklung bis zum dreißigjährigen Kriege. — Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf das Steuersystem. — Vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zum Jahre 1667. — Die Zeit von 1667 bis 1684. — Aufbau und Gliederung der Generalakzise. — Die „Entdeckte Goldgrube in der Akzise" und der hieran anknüpfende Akzisestreit. — Die Entwicklung von 1685 bis zum Tode Friedrichs des Großen. — Der beginnende Abbau der Akzise unter Friedrich Wilhelm II. — Das Stein-Hardenbergsche Reformwerk. „Differenzierung" und „Spezialisierung" zu wenigen Verbrauchssteuern.
C. Das Auftreten einer Universalakzise in Sachsen: — Übersicht über die gesamte Entwicklung der sächsischen Akzise.— Die vorübergehende Erhebung der Landakzise von 1615. — Die Einführung der Landakzise im Jahre 1640. — Einschränkung unter Johann Georg II. (1670) und Neubewilligung unter Johann Georg III. (1682). — Probeweise Einführung der Generalkonsumtionsakzise in der Grafschaft

Mansfeld (1701). — Einführung der Generalkonsumtionsakzise für das ganze Land (1702/7). — Nebeneinanderbestehen der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise.
D. Vergleich des sächsischen und preußischen Systems und der Entwicklung des „Umsatzsteuergedankens".
II. Kapitel: Die Akzise in England.
A. Die „excise" im Gegensatz zu den deutschen Akzisen.
B. Entstehung und Entwicklung bis zu Wilhelm III. (1689). — Die Periode der stetigen Ausdehnung bis 1733. — Walpoles Versuch der Einführung einer Universalakzise. — Die Periode der großen Kriege (1733—1820). — Der Abbau der Akzise von 1822 ab.
C. Ertrag und Wirkungen der englischen Akzise.
D. Zusammenfassender Rückblick auf die Entwicklung des „Umsatzsteuergedankens" in England.
III. Kapitel: Die amerikanische Produktionsbesteuerung während des Sezessionskrieges.
A. Einleitende Vorbemerkung.
B. Charakterisierung der Finanzlage vor dem Kriege. — Die Maßnahmen während des ersten Kriegsjahres. — Die Vorbereitungen zum „internal revenue system". — Die Schaffung des „internal revenue system" durch Gesetz vom 1. 7. 1862. — Erhöhungen im Jahre 1864. — Die Stellung der Industrie zu der allgemeinen Produktionssteuer. — Die Finanzlage zu Ende des Jahres 1864. Weitere Erhöhungen und Einsetzung der Spezialsteuerkommission. — Die Finanzprobleme am Schluß des Krieges. — Die Vorschläge der Spezialsteuerkommission. — Der beginnende Abbau der Produktionssteuer im Jahre 1866 und seine Wirkung auf den Ertrag. — Fortsetzung des Differenzierungsprozesses bis zur völligen Aufhebung im Jahre 1869. — Die Wirkung der Aufhebung auf die Industrie. — Einnahmen von 1865 bis 1869.
C. Kritische Betrachtungen der allgemeinen Produktionsbesteuerung: — Die allgemeine Produktionssteuer als Vertreterin des „Umsatzsteuergedankens". — Ihre Wirkungen auf die Konsumenten und Produzenten. — Die Konzentrationsbewegung in der Industrie eine Folge der Produktionsbesteuerung? — Der Aufschwung der Industrie und sein Zusammenhang mit der hohen Steuerbelastung.
III. Teil: Schlußbetrachtung.

Erklärung der angewandten Abkürzungen.

A. B.	= Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften.
Arch.	= Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Bankarch.	= Bankarchiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
Below's Viertelj.	= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
Brauns Ann.	= Brauns Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung.
Conrads Jahrb.	= Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik.
Drucks.	= Drucksachen des Reichstags bezw. der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.
Dt. Wirtsch. Ztg.	= Deutsche Wirtschaftszeitung.
Fin. Arch.	= Finanz-Archiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen.
Fin. u. vw. Zeitfr.	= Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen.
Frkf. Ztg.	= Frankfurter Zeitung.
Grei. Staatsw. Abhandl.	= Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen.
Hdw. d. Stw.	= Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage.
Myl. C. C. M.	= Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Kgl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc., hrsg. von Christian Otto Mylius.
Münch. vw. St.	= Münchener volkswirtschaftliche Studien.
Pr. Jahrb.	= Preußische Jahrbücher.
R. G. Bl.	= Reichsgesetzblatt.
Schmoll. Forsch.	= Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen.
Schmoll. Jb.	= Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.
Schr. d. Ver. f. Sp.	= Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
Sten. Ber.	= Stonographische Berichte des Deutschen Reichstags bezw. der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.
Tüb. Zeitschr.	= Zeitschrift f. d. gesammte Staatswissenschaft.
Viertelj. f. Vw.	= Vierteljahrschrift f. Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte.

Voss. Ztg. = Vossische Zeitung.
Ww. Arch. = Weltwirtschaftliches Archiv.
Zeitschr. f. Vw. = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Quellen-Verzeichnis.

Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Kgl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. von 1298 bis 1750 inclusive. VI Theile und IV Continuationes, hrsg. von Christian Otto Mylius. Berlin und Halle.

Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium, praecipe Marchicarum. Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten seit 1810.

Drucksachen und Stenographische Berichte des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914—1918.

Desgl. der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung.

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1916—1919.

Literatur-Verzeichnis.

Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hrsg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713; Berlin 1911.

Anweisung, Kurtze, und Vorstellung des sonderbahren üblichen Rechts und Gebrauchs bey Verpachtung der Zölle und Accisen und dergleichen Imposten; Greiffswald 1709 (Druckts Georg Heinrich Adolphi, Kgl. Univ. Druckerey).

Arnold, Wilhelm E., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bde., Gotha 1854.

Auerswald, Arno, Beiträge zur Lehre von der einzigen Steuer, 13. Heft d. Grei. Staatsw. Abhandl. Greifswald 1921.

Barker, J. Ellis, The great problems of british statesmanship; London, Juny 1917.

Beantwortung des Vortrabs oder Untersuchung deren Klagen über die Accise; Franckfurth und Leipzig 1718.

Beguelin, Heinr. v., Historisch-kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preußischen Staaten, Berlin 1797.

Bergius, Carl Julius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, 2. Auflage, Berlin 1871.

Below, Georg v., Die älteste deutsche Steuer, i. Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 622 ff. Tübingen 1920.

Below, Georg v., Art. „Ungeld" i. Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 8. Bd. Jena 1911.

Bernhard, Georg, Der Weg zur Reparation i. d. Voss. Ztg. Nr. 270 vom 11. 6. 1921 ff.

Biedermann, K., Geschichte der Leipziger Kramerinnung, Leipzig 1880.

— Ein urkundlicher Beitrag zur Geschichte der Accisen, i. d. Viertelj. f. Vw., 18. Jahrg. II. Bd., 1881.

Biermann, W. Ed., Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges; Berlin und Leipzig 1915.

— Die künftige Reichsfinanzreform; Leipzig 1918.

Bogart, Ernest Ludlow and
Thompson, Charles, Manfred, Readings in the economic history of the Unites States; New-York, Chicago etc. 1916.

Bolles, S., The financial history of the United States from 1774 to 1885, 3 Bde., 2. Aufl., New-York 1880/86.

Borght, R. van der, Entwicklung und Ausbildung der Finanzen; Denkschrift, Berlin 1917.
— Finanzwissenschaft, II. bes. Teil, 5. Auflage, Berlin 1920.
Borowski, Cameral- und Finanzwesen in den preußischen Staaten, 3. Ausgabe, Berlin 1805.
Boutwell, George Sewall, Manuel of the direct and excise tax system of the United States, 4. Aufl., Boston 1864.
Bräuer, Karl, Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft und das neue Reichssteuersystem, Fin. und vw. Zeitfragen, 67. Heft. Berlin 1920.
Bräuer, Karl, Die Finanzlage des deutschen Reiches und die deutsche Geldverfassung i. d. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F., 12. Jahrg., Heft 1 und 2, 1921.
Breysig, K., Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Schm. Jb. N. F., Bd. 16, 1892.
Buck, Ludwig, Zur Frage der Aufwandbesteuerung. Fin. und vw. Zeitfr., Bd. 46, 1917.
Cohn, Gustav, System der Finanzwissenschaft, 3. Auflage, Stuttgart 1895.
Cölln, Fr. v., Keine Accise mehr?! Berlin 1816.
C. V. H. G., Nichts Besseres, Als die Accise, Wenn man nur will, Nichts Bösers, Als die Accise, Wenn man nicht will; Oder Ausführliche Beschreibung, was an der Accise zu loben und zu schelten sey? Gedruckt im Monath Julii 1717; Zu haben in Augspurg, Franckfurth, Nürnberg und Hamburg, auch Breßlau, Berlin, Hall und Leipzig.
Daniels, Emil, Steuerdruck, Prosperität und Angelsachentum, i. d. Pr. Jahrb., Bd. 171, III, Berlin 1918.
Darmstädter, Paul, Die Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, Leipzig 1909.
Diehl, Karl, Die Neuordnung des deutschen Finanzwirtschaft. Schr. d. Ver. f. Sp. 156. Bd., 1918.
Dieterici, Carl, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810—1820, Berlin 1875.
Dopsch, Alfons, Finanzwissenschaft, insbes. die historische Entwicklung der Finanzwirtschaft, i. Belows Viertelj. XIV. Bd., 4. Heft, 1918.
Dowell, Stephen, Public income and expenditure return, II. Bd., London 1869.
— A history of taxation and taxes in England, 2. Auflage, London 1888.
Dresser, Horace E., The internal revenue laws, New-York 1866.
Duvergier de Hauranne, E., Huit mois en Amérique, i. d. Revue de deux mondes vom 15. August 1866.
Fheberg, K. Th. v., Finanzen im Mittelalter, Art. im Hdw. d. Stw., 3. Aufl., IV. Bd., Jena 1909.
— Finanzwissenschaft, 16. und 17. Auflage, Leipzig 1921.
Elster, Karl, Eine Reichsaufwandsteuer? i. Conrads Jahrbüchern, III. F., 46. Bd.

Elster, Karl, Nochmals: Die Reichsaufwandsteuer, i. Conrads Jahrbüchern, III. F., 52. Bd., 1916.
Entwicklung, Die der Reichseinnahmen, i. d. Frkf. Ztg., Nr. 365 vom 20. 5. 1921.
Eulenburg, Franz, Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft, Schr. d. Ver. f. Sp., Bd. 156,2. 1918.
Falck, G. v., Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith, Dorpater Diss., Dorpat 1882.
Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, Tüb. Zeitschr. 29. u. 31. Bd., 1873 und 1875.
Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge, Bd. 1—6, Berlin 1842.
Finanzen, Bd. 6 der „Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat“, hrsg. von J. Jastrow, Berlin und Leipzig 1921.
Fineisen, August J., Die Akzise in der Kurpfalz. Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, i d. Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen, IX. Bd, 1. Heft, Heidelberger Diss., Karlsruhe 1906.
Fite, Emerson David Sozial and industrial conditions in the North during the Civil War, New-York 1910.
Földes, Béla, Finanzwissenschaft, Jena 1920.
Forman, Charles, A second letter to the right honourable Sir Robert Walpole, Paris 1733.
Friedberg, Robert, Die Abbürdung von Kriegsschulden, i. d. „Deutsche Stimmen“, 29. Jahrg., Nr. 2 vom 25. 1. 1917 (s. a. Leipziger Tagebl. Nr. 25, 1917).
Gebauer, H., Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen. Historisch, geographisch und statistisch dargestellt. 3 Bde., Dresden 1893.
Gliemann, Benno, Die Einführung der Accise in Preußen. Tüb. Zeitschr 29. Bd., 1879.
Goerick, Hans, Die Entwicklung der Grundsteuer in Brandenburg-Preußen und das Problem ihrer gleichmäßigen Verteilung, Grei. Diss. 1921.
Heckel, Max v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bde., Leipzig 1907 und 1911.
Hock, Karl Frhr. v., Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867.
Hollander, F., Städtische Accisen am Niederrhein, (o. O.), 1911.
Howe, Frederic C., Taxation an taxes in the United States under the internal revenue system (1791—1895), New-York and Boston 1896.
Hüllmann, Carl Dietrich, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.
Hunger, Johann Gottfried, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, Leipzig 1790.

Ilse, Leopold Friedrich, Geschichte des deutschen Steuerwesens, Gieß. Diss. 1844.
Inama-Sternegg, Der Accise-Streit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert. Tüb. Zeitschr., 21. Bd., Tübingen 1865.
Jaffé Edgar, Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, i. Arch. Bd. 43, 1917.
Jastrow, J., Gut und Blut fürs Vaterland, Berlin 1917.
Kaizl, Josef, Die Lehre von der Steuerüberwälzung, Leipzig 1882.
Klose, Karl Ludwig, Leben Karls Augusts, Fürsten von Hardenberg, Königlich Preußischen Staatskanzlers, Halle 1851.
Kraatz, E., Die Geschichte der Steuern und die Reform derselben vom Standpunkt der Praxis, Liegnitz 1881.
Kuczynski, R., Unsere Finanzen nach dem Kriege. Berlin 1917.
Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885/86.
Lehmann, Max, Freiherr vom Stein, Bd. II, Leipzig 1903.
Leiffmann, Moritz, Die feste Sicherung unserer Kriegsanleihen, i. Bankarch. XVI. Jahrg. 1917.
Leroy Beaulieu, Paul, Traité de la science des finances, 8. Aufl., Paris, 1912.
Leser, Emanuel, Ein Accisestreit in England, i. d. Festgabe für J. Bluntschli, Heidelberg 1880.
Lion, Max, Besprechung über Popitz' Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 i. Brauns Ann., Bd. 6, S. 128 ff. 1919.
Lißner, Julius, Die Zukunft der Verbrauchssteuer in Deutschland, i. d. Fin. u. vw. Zeitfr., Heft 9, 1914.
Lotz, Walter, Einige Ergebnisse der Steuerüberwälzungslehre, i. d. Ztschr. f. Vw. IX, S. 567 ff. 1910.
— Zur Lehre vom Steuereinmaleins in d. Fostschrift für Lujo Brentano, München und Leipzig 1916.
— Finanzwissenschaft, München 1917.
Luckwaldt, Friedr., Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, 2 Bde., Berlin 1920.
Mahon, Lord Ph. H., History of England from the peace of Utrecht to the peace of Versailles, 3 Bde., Leipz. 1853.
Mamroth, Karl, Geschichte der Preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert, 1. Teil: Geschichte der Preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890.
Manes, Alfred, Die Einkommensteuer in der englischen Finanz-Politik und -Literatnr bis zu William Pitts Tode; i. d. Festgabe für Wilhem Lexis, Jena 1907.
Mayr, Georg v., Zur Theorie der indirekten Steuern, in. Fin. u. Vw. Zeitfr., Heft 56, 1918.
Meisel, Franz, Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? Tüb. Zeitschr., 74. Jahrg., 1919, und 75. Jahrg. 1920.
Meyer, Robert, Prinzipien der gerechten Besteuerung, Wien 1904.

Meyer, Robert, Art. „Abgaben" i. Österreichischen Staatswörterbuch, I. Bd., 2. Aufl., 1905.
Michael, Wolfgang, Englische Geschichte im 18. Jahrhundert, II. Bd., 1. Teil, Berlin und Leipzig 1920.
Moltke, Siegfried, Die Leipziger Kramer-Innung i. 15. und 16. Jahrhundert, hgg. von der Handelskammer zu Leipzig, Leipzig 1901.
Mombert, Paul, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer, Tübingen 1916.
— Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege, Karlsruhe 1916
— Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten, i. Arch. Bd. 42, S. 742 ff. 1916/17.
— Über das Sparen nach dem Kriege, i. d. Dtsch. Wirtsch. Ztg. Bd. 13, S. 345, 1917
Montesqieu, Charles de Secondat, Der Geist der Gesetze, mit Anmerkungen von Voltaire u. a., übers. von A. Forstmann, Leipzig 1891.
Nachtheile, Die, der Accise für den Nationalwohlstand. Zum Beweis, daß die jetzige Acciseverfassung im preußischen Staate mit dem Interesse der Nation fernerhin nicht vereinbar ist. Berlin 1808.
Neumann, F. J., Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887.
Neuordnung, Die, der deutschen Finanzwirtschaft; hgg. von Heinrich Herkner i. Schr. d. Ver. f. Sp., Bd. 156, 1918.
Nicolai, Zur Geschichte der Einführung der Accise in Berlin, i. Biester's Neue Berlinische Monatsschrift, Berlin 1809.
Pfeiffer, Eduard, Die Staatseinnahmen, 2 Bde., Stuttgart u. Leipzig 1866.
Philippovich, Eugen v., Accise, Art. i. Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 1. Bd., Jena 1909.
Popitz, Johannes, Das Grundprinzip der Umsatzsteuer, i. „Der („Rote") Tag", Nr. 118, S. 4 vom 23. 5. 1918.
— Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919, 2. Aufl., Berlin 1920 ff.
Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens vom Reichsminister der Finanzen Erzberger, Berlin 1919.
Respondek, Erwin, Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20, Berlin und Leipzig 1921.
Roscher-Gerlach, System der Finianzwissenschaft, 2 Bde., 5. Aufl., Stuttgart 1901.
Schäffle, A., Deutsche Kern- und Zeitfragen, N. F., Berlin 1895.
— Die Steuern; i. Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften, hgg. v. K. Frankenstein, II. 2 u. II. 3. Leipzig 1895/96.
Schanz, Georg, Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages, i. Schmoll. Jb. 1882, S. 563 f.
Schatz, Walter, Die Zünfte der Spielleute und die Organisation der Orchestermusiker in Deutschland, Grei. Diss. 1921.

Schmidt-(Eberfeld), Werner, Die Abbürdung der Kriegskosten durch das Reich, 2. Aufl., (o. O.) 1918.

Schmoller, Gustav, Studien zur wirtschaftlichen Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt; i. Schmoll. Jb. Jahrg.' 1884 ff.

— Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen 1766, i. d. „Deutsche Rundschau" XIV, H. 7, S. 35—48, Berlin 1888.

— Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1898.

— Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. 5. 1818 im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfe und Ideen (Rede); Berlin 1898.

— Nachrichten über die Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Berlin 1908.

— Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung, i. Schmoll. Jb., 33. Jahrg., 1. Heft, Leipzig 1909.

— Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, Berlin 1921.

Seligman, Edwin R. A., The shifting and incidence of taxation, i. Publications American Economic Association vol. IX., Nos. 1 and 2, Baltimore 1894.

Sinclair, U., History of the public revenue of the British Empire, 3. Aufl., London 1803.

Smith, Adam, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations; 7. edition, 3 vols, London 1793.

Solmßen, Georg, Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkrieges, Berlin 1921.

Staatsschriften, Preußische, aus der Regierungszeit König Friedrich II., hgg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1877.

Stein, Lorenz v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4 Bde., 5. Aufl., Leipzig 1885/86.

Strutz, G., Finanzreformvorschläge, i. d. Dt. Wirtsch. Ztg. 14. Jahrg., Nr. 8, 1918.

Tancré, Joh., Die Anfänge der Accise in der Kurmark Brandenburg, Gött. Diss. 1909.

Taylor, W., History of taxation of England. London 1853.

Terhalle, Fritz, Steuerlast und Struerkraft, Jena 1921.

Thile, v., Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, Halle 1768.

Tyszka, Carl v., Grundzüge der Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20, Jena 1920.

Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919, erläutert von Otto Lindemann, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1920.

Vigelius, Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege, Berlin 1917.

Vocke, W., Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Leipzig 1866.

Vortheile, Die, der Accise im Preußischen Staate. Zum Beweise, daß die bisherige Acciseverfassung, wenn sie von ihren Mängeln gereiniget wird, mit dem Staatsinteresse und der Landeswohlfahrt auch fernerhin sehr gut vereinbar ist, Berlin 1808.

Wagner, Adolph, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, Vierte Hauptabteilung: Finanzwissenschaft, 1. Teil, 3. Aufl., Leipzig 1883; 2. Teil, 2. Aufl., Leipzig 1890; 3. Teil, Leipzig 1889.

Wagner-Deite. Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Leipzig 1910.

— Die britische Besteuerung im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Leipzig 1912.

Wagner, K. Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Marb. Diss. 1903.

Wells, David A., Recent Financial, Industrial and Commercial Experiences of the United States, i. d. Cobden-Club Essays, series 2, London 1871/72.

Wiebe, Georg, Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Leipzig 1895.

Wirtschaftsleben, Aus dem, der Vereinigten Staaten, Frfk. Ztg. Nr. 352 vom 14. Mai 1921.

Wöhner, Paul Gottlieb, Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Berlin 1804/5.

Wuttke, Robert, Die Einführung der Landaccise und der Generalkonsumtionsaccise in Kursachsen, Heidelb. Diss., Leipzig 1890.

Yager, Artur, Die Finanzpolitik im nordamerikanischen Bürgerkrieg, i. d. Tüb. Ztschr., 42. Bd., 1886.

Zedlitz, Frhr. v., Neuaufbau der Finanzen nach Friedensschluß, i. d. Fin. u. vw. Zeitfr., Heft 41, 1917.

Zeumer, K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, i. Schmoll. Forsch. 1. Bd., 2, Leipzig 1879.

Zimmermann, F. W. R., Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben, i. Bankarch. XVI. Jahrg., Nr. 22, 1917.

I. Teil.

C. Einreihung der Umsatzsteuer in die finanzwissenschaftlichen Systeme.

Die Einteilung der Steuern in „direkte“ und „indirekte“ war in letzter Zeit in der neueren Finanzwissenschaft immer mehr zurückgetreten [1]. Ihr schlagwortartiger Einfluß in der Parteipolitik ist allerdings wohl noch ungebrochen. Eine Gruppe deutscher Finanztheoretiker [2] legt das Hauptgewicht auf die Scheidung zwischen „veranlagten“ und „tarifierten“ Steuern.

Wie würde nun die Umsatzsteuer in dieses System einzufügen sein? Es besteht für sie ein Kataster, die „Umsatzsteuerrolle“. In dieser Rolle sind sämtliche Steuerpflichtige verzeichnet und jedes Jahr bezw. Vierteljahr wird der Umsatz — ähnlich wie bei der Einkommensteuer das Einkommen oder bei der Gewerbesteuer der Ertrag — auf Grund einer Steuererklärung ermittelt und hiernach die Umsatzsteuer veranlagt. Wir müßten also konsequenterweise die Umsatzsteuer als „veranlagte“ (oder „direkte“) Steuer bezeichnen. Max Lion [3] hat dies denn auch tatsächlich getan. Er erklärt die Umsatzsteuer als „direkte allgemeine Reichsgewerbesteuer in steuer- und finanzrecht-

1) Biermann, W. Ed., Die künftige Reichsfinanzreform, Leipzig 1918, S. 11, s. a. Popitz, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919, Berlin 1920ff., S. 32.

2) Neumann, Fr. J., Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887, S. 273 ff.; Lotz, Walter, Finanzwissenschaft, Jena 1917, S. 233 auch Tyszka, Carl v., Grundzüge der Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20, Jena 1920, S. 55.

3) Lion, Max, Besprechung über Popitz' Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918, i. Braun's Ann., Bd. 6, 1919, S. 128 ff.

lichem Sinne“ und zieht hieraus Konsequenzen für eine praktische steuerrechtliche Einzelfrage. Lotz dagegen behandelt in seinem Lehrbuch [1]) entgegen seiner sonst streng durchgeführten Scheidung die Umsatzsteuer bei den „tarifierten“ oder Gelegenheitssteuern (den sogen. „indirekten“ Steuern) [2]. Dasselbe tut v. Tyszka [3], der ebenfalls ohne ein Wort der Begründung die Umsatzsteuer unter den „tarifierten“ Steuern erwähnt.

Gegen die Einreihung der Umsatzsteuer unter die „veranlagten“ Steuern lassen sich nun in der Tat die schwersten Bedenken geltend machen. Zunächst ist anzuführen, daß die Periodizität bei der Umsatzsteuer nicht ausnahmslos eintritt. Abgesehen von dem Fall der Auktionssteuer [4] sind die Steuerabschnitte bei der allgemeinen Umsatzsteuer und bei der Luxussteuer verschiedene. Hier ist das Kalendervierteljahr [5], dort das Kalenderjahr gewählt. Der Steuerabschnitt hat allerdings, wie Popitz [6] betont, nur formale Bedeutung; er ist ohne Beziehung zum Steuergegenstand. Es kommt bei der Umsatzsteuer nur auf die im Steuerabschnitt tatsächlich vereinnahmten Entgelte an. „Bei späterem Beginn oder früherer Einstellung eines Unternehmens verkürzt sich der Steuerabschnitt, ohne daß etwa eine Umrechnung auf ein volles Jahr oder Vierteljahr stattfände“ [7].

Noch bedeutungsvoller ist aber der Einwand, daß es sich bei dem Veranlagungsverfahren der Umsatzsteuer hauptsächlich um eine verwaltungsrechtliche Frage handelt. Als Kriterium für eine rein finanzwissenschaftliche

1) Lotz, a. a. O., S. 540.

2) Vgl. auch Meisel, Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? Tüb. Zeitschr., 75. Jg. 1920, S. 78 ff, der an Beispielen der Veranlagung österreichischer indirekter Steuern nach „Heberollen“ zeigt, daß sich der Begriff der „Veranlagung“ nicht scharf abgrenzen läßt und schon deshalb für eine Steuersystematik unbrauchbar ist.

3) v. Tyszka, a. a. O., S. 197.

4) § 1 Nr. 3 des Gesetzes.

5) § 33 des Gesetzes.

6) Popitz, a. a. O. Kommentar, 4. Kap., A. III., S. 64.

7) Popitz, ibid. S. 33.

Betrachtungsweise darf dieser Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend sein. Hieraus erklärt sich wohl auch die Stellungnahme von Lotz[1]) und die Behandlung, die die Umsatzsteuer bei dem dieser Inkonsequenz folgenden Tyszka[2]) erfährt.

Diese Schwierigkeiten, die uns bei der Einreichung der Umsatzsteuer in das „Neumann-Lotz'sche System" entgegentreten, werfen ihrerseits ein ungünstiges Licht auf die gesamte Einteilung in „veranlagte" und „tarifierte" Steuern. Auf die weiteren Einwände, die sich aus der Stellung der Gebühren und Verkehrssteuern ergeben, hat Biermann[3]) bereits hingewiesen. Eine völlige Ablehnung findet dieses System neuerdings im Rahmen der oft wohl zu scharfen Gesamtkritik der Lotz'schen Finanzwissenschaft bei Meisel[4]). Meisel meint, daß der Beweis dafür, daß wir ein nach „rein äußerlichem administrativ-technischem Unterscheidungsmoment" aufgebautes System[5]) brauchten, von Lotz nicht erbracht sei. Er nennt Lotz' diesbezügliche Beweisführung geradezu „die schlimmste Schwäche des Buches" und schließt sich Robert Meyer[6]) an, der bezüglich eines administrativ-technischen Unterscheidungsmerkmals zu dem Urteil gelangt: „Will man der Einteilung auch noch eine verwaltungsrechtliche Be-

1) Lotz, a. a. O., S. 540.
2) Tyszka, v., a. u. O., S. 197.
3) Biermann, W. Ed., a. a. O., S. 11.
4) Meisel, a. a. O., 74. Jg. 1919, S. 493 ff. und besonders 75. Jg. 1920, S. 70 ff.
5) Meisel versucht a. a. O. — 75. Jg. 1920, S. 73 ff. — auch den Nachweis, daß Lotz' Einteilung nicht nur auf Neumann, auf den sich Lotz beruft (Lotz, a. a. O., S. 244), zurückgehe, sondern dogmengeschichtlich auch mit dem Namen J. G. Hoffmann zu verknüpfen sei. Hoffmann's Klassifikation in Steuern „vom Besitze" und „von Handlungen", die bei aller sonstigen Achtung vor dem Verfasser stets abgelehnt worden sei, komme von dem gleichen unrichtigen Ausgangspunkte, nämlich der Abwendung von eingehenden prinzipiellen Untersuchungen wegen der übertriebenen und unklaren Vorstellungen in der Überwälzungsfrage.
6) Meyer, Rob., Art. „Abgaben" im österreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl., 1. Bd., 1905, S. 9.

deutung geben, so wird hiermit noch ein neues Moment der Verwicklung hineingetragen." Meisel kommt zu dem Schluß, daß es kein System gibt, das eine wirklich erschöpfende Einteilung sämtlicher Erscheinungen, namentlich bei Neubildungen, zuließe und steht im wesentlichen auf dem Boden der Wagner'schen Einteilung.

Daß die Umsatzsteuer keinesfalls als direkte Gewerbesteuer aufzufassen ist, haben wir bereits oben dargelegt. Hier sei zur Bekräftigung noch darauf hingewiesen, daß die Umsatzsteuer ja aus einer Quittungssteuer entstanden ist, die als solche dem Reichsstempelgesetz eingefügt war[1]). Die ganze weitere Entwicklung der Steuer wäre auch, ohne daß das an ihrem materiellen Inhalt etwas geändert hätte, in der Form der Verstempelung denkbar gewesen. Hieraus erhellt, daß wir ein materielles Unterscheidungsmerkmal für die Scheidung in direkte und indirekte Steuern brauchen.

Diese von Adolph Wagner[2]) begründete materielle Unterscheidung geht von dem Gesichtspunkt aus, daß alle Steuern — mit alleiniger Ausnahme der Vermögenssteuern — aus dem Einkommen als letzter Quelle bezahlt werden, also Einkommensteuern in weiterem Sinne darstellen[3]). Das Kriterium, nach dem wir uns zu richten haben, bildet hier die Frage, wie nahe die Steuern dem Einkommen selbst stehen. Während die einen es als Ganzes — als Einkommensteuern im engeren Sinne — oder in seinen einzelnen Teilformen — als partielle Einkommensteuern und Ertragssteuern — erfassen, gehen die andern Steuern von den auf das Einkommen rückwirkenden Handlungen der Wirtschaftssubjekte aus. In diesem Sinne sind die ersteren die „direkten", die letzteren die „indirekten" Steuern.

1) Popitz, Kommentar a. a. O., S. 34.
2) Wagner, Adolph, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., Leipzig 1890; S 400 ff.
3) Vgl. auch Cohn, Gustav, System der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1895, S. 443 ff. und Földes, Béla, Finanzwissenschaft, Jena 1920, S. 251 ff., sowie Elster, Karl, Eine Reichsaufwandssteuer? i. Conrads Jahrb., III. F., 46 Bd., und derselbe: Nochmals: die Reichsaufwandsteuer, i. Conrads Jahrb., III. F., 52. Bd.

Betrachten wir die Umsatzsteuer von diesem Standpunkte aus, und ziehen wir das oben in der Überwälzungsfrage Gesagte in Betracht, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß die Umsatzsteuer in allen ihren Teilen keine direkte[1]), sondern eine echte indirekte Steuer ist.

Wählen wir schließlich die von Max von Heckel[2]) begründete und auch von Biermann[3]) vertretene Scheidung in „Erwerbs-“ und „Aufwandsteuern“, so ergeben sich anscheinend gerade für die Umsatzsteuer auch hier Schwierigkeiten. Popitz schreibt[4]): „Nach einer von anderer Seite bevorzugten Bezeichnung kann man auch von einer Erwerbssteuer sprechen. Denn die Entgelte, die der Steuerzahler vereinahmt und aus denen er die Steuer, dem auf den Preis aufgeschlagenen Betrag gemäß, ausscheidet, führen ja zur Bildung seines Einkommens.“ Man muß annehmen, daß der Autor mit der „von anderer Seite bevorzugten Bezeichnung“ die „Heckel-Biermann'sche“ Einteilung meint. Die Begründung, daß die Umsatzsteuer deshalb zu den Erwerbssteuern zu rechnen sei, weil die Entgelte, aus denen der Steuerzahler die Umsatzsteuer ausscheide, zur Bildung seines Einkommens führten, erscheint uns durchaus irreführend. Sie besagt im Grunde genommen doch nichts weiter, als die von Adolph Wagner[5]) festgestellte Tatsache, daß alle Steuern mit alleiniger Ausnahme der Vermögenssteuern aus dem Einkommen als letzter Quelle bezahlt werden, also Einkommensteuern in weiterem Sinne sind. Es scheint sich hier — immer vorausgesetzt, daß Popitz tatsächlich die „Heckel-Biermannsche“ Einteilung im Auge hat, — um eine Vermischung der Begriffe „Einkommen“ und „Erwerb“ (in unserem Sinne) zu handeln. Man könnte ja sonst mit demselben Rechte die Zölle als Erwerbssteuern auffassen.

1) s. a. Popitz, Kommentar a. a. O., S. 35 und 37.
2) Heckel, Max v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Leipzig 1907 und 1911, Bd. I, S. 140 41.
3) Biermann, W. Ed., a. a. O., S. 11.
4) Popitz, Kommentar a. a. O., S. 37, II., 1.
5) Wagner, Adolph, a. a. O., Teil II, S. 400.

Nach unserer Auffassung muß man die Umsatzsteuer ihrem inneren Wesen nach unbedingt zu den „Aufwandsteuern“ im Sinne Heckel-Biermann rechnen. Die Entgelte, aus denen die Steuer bezahlt wird, gehören zu dem Aufwand der Wirtschaftssubjekte. Wenden dieselben weniger für ihren Lebensunterhalt auf, so brauchen sie auch entsprechend weniger Umsatzsteuer zu bezahlen. Besonders deutlich tritt uns das bei der erhöhten Umsatzsteuer auf den Aufwand von Luxusgegenständen entgegen.

Folgen wir weiter der Heckel'schen Einteilung, so müssen wir die Umsatzsteuer zu der Klasse der „Zirkulations- oder Umlaufsteuern“[1]) rechnen, denn hier werden „Verkauf und Wiederverkauf als wichtige Verkehrsvorgänge steuertechnisch benutzt“. Wollen wir uns hier nun wieder einer Untereinteilung anschließen, so können wir die Umsatzsteuer zu den „Handelssteuern“ im Heckel'schen Sinne ziehen. Heckel versteht hierunter[2]) Aufwandsteuern, bei denen der Verkäufer oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer zum Steuerzahler gemacht wird, während dieser wieder die ausgelegte Steuer auf den Konsumenten durch einen Preisaufschlag abwälzt. In der Tat trifft diese Abgrenzung auf die Umsatzsteuer voll zu. Heckels Bemerkung, daß der Anwendungsbereich der Handelssteuern beschränkt sei und „ihre Generalisierung auf unüberwindliche Hindernisse“[3]) stoße, ist wohl durch den Gang der Ereignisse als widerlegt zu betrachten.

1) Heckel, a. o. O., Bd II, S. 27.
2) Heckel, a. a. O., Bd. II, S. 29.
3) Heckel, ibid.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Betrachten wir die Umsatzsteuer von diesem Standpunkte aus, und ziehen wir das oben in der Überwälzungsfrage Gesagte in Betracht, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß die Umsatzsteuer in allen ihren Teilen keine direkte[1]), sondern eine echte indirekte Steuer ist.

Wählen wir schließlich die von Max von Heckel[2]) begründete und auch von Biermann[3]) vertretene Scheidung in „Erwerbs-" und „Aufwandsteuern", so ergeben sich anscheinend gerade für die Umsatzsteuer auch hier Schwierigkeiten. Popitz schreibt[4]): „Nach einer von anderer Seite bevorzugten Bezeichnung kann man auch von einer Erwerbssteuer sprechen. Denn die Entgelte, die der Steuerzahler vereinahmt und aus denen er die Steuer, dem auf den Preis aufgeschlagenen Betrag gemäß, ausscheidet, führen ja zur Bildung seines Einkommens." Man muß annehmen, daß der Autor mit der „von anderer Seite bevorzugten Bezeichnung" die „Heckel-Biermann'sche" Einteilung meint. Die Begründung, daß die Umsatzsteuer deshalb zu den Erwerbssteuern zu rechnen sei, weil die Entgelte, aus denen der Steuerzahler die Umsatzsteuer ausscheide, zur Bildung seines Einkommens führten, erscheint uns durchaus irreführend. Sie besagt im Grunde genommen doch nichts weiter, als die von Adolph Wagner[5]) festgestellte Tatsache, daß alle Steuern mit alleiniger Ausnahme der Vermögenssteuern aus dem Einkommen als letzter Quelle bezahlt werden, also Einkommensteuern in weiterem Sinne sind. Es scheint sich hier — immer vorausgesetzt, daß Popitz tatsächlich die „Heckel-Biermannsche" Einteilung im Auge hat, — um eine Vermischung der Begriffe „Einkommen" und „Erwerb" (in unserem Sinne) zu handeln. Man könnte ja sonst mit demselben Rechte die Zölle als Erwerbssteuern auffassen.

1) s. a. Popitz, Kommentar a. a. O., S. 35 und 37.
2) Heckel, Max v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Leipzig 1907 und 1911, Bd. I, S. 140 41.
3) Biermann, W. Ed., a. a. O., S. 11.
4) Popitz, Kommentar a. a. O., S. 37, II., 1.
5) Wagner, Adolph, a. a. O., Teil II, S. 400.

Nach unserer Auffassung muß man die Umsatzsteuer ihrem inneren Wesen nach unbedingt zu den „Aufwandsteuern" im Sinne Heckel-Biermann rechnen. Die Entgelte, aus denen die Steuer bezahlt wird, gehören zu dem Aufwand der Wirtschaftssubjekte. Wenden dieselben weniger für ihren Lebensunterhalt auf, so brauchen sie auch entsprechend weniger Umsatzsteuer zu bezahlen. Besonders deutlich tritt uns das bei der erhöhten Umsatzsteuer auf den Aufwand von Luxusgegenständen entgegen.

Folgen wir weiter der Heckel'schen Einteilung, so müssen wir die Umsatzsteuer zu der Klasse der „Zirkulations- oder Umlaufsteuern"[1]) rechnen, denn hier werden „Verkauf und Wiederverkauf als wichtige Verkehrsvorgänge steuertechnisch benutzt". Wollen wir uns hier nun wieder einer Untereinteilung anschließen, so können wir die Umsatzsteuer zu den „Handelssteuern" im Heckel'schen Sinne ziehen. Heckel versteht hierunter[2]) Aufwandsteuern, bei denen der Verkäufer oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer zum Steuerzahler gemacht wird, während dieser wieder die ausgelegte Steuer auf den Konsumenten durch einen Preisaufschlag abwälzt. In der Tat trifft diese Abgrenzung auf die Umsatzsteuer voll zu. Heckels Bemerkung, daß der Anwendungsbereich der Handelssteuern beschränkt sei und „ihre Generalisierung auf unüberwindliche Hindernisse"[3]) stoße, ist wohl durch den Gang der Ereignisse als widerlegt zu betrachten.

1) Heckel, a. o. O., Bd II, S. 27.
2) Heckel, a. a. O., Bd. II, S. 29.
3) Heckel, ibid.

Lebenslauf.

Ich, Reinhard Paul Semrau, evangelischer Konfession, wurde geboren am 23. Februar 1899 zu Breslau als Sohn des jetzigen ordentlichen Professors der Kunstgeschichte an der Universität Greifswald Dr. Max Semrau und seiner Ehefrau Thilda, geb. Sachs. Nachdem ich die Vorschule des Elisabetan zu Breslau besucht hatte, absolvierte ich das Gymnasium zu Greifswald und bestand am 8. März 1917 das reguläre Abiturium unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Am 17. März 1917 trat ich als Fahnenjunker in das 2. Westpr. Fußart.-Regt. Nr. 17 ein. Seit Oktober 1917 an der Westfront, zog ich mir infolge Überanstrengung in der „Großen Schlacht in Frankreich 1918" ein Herzleiden zu, das mich bis zur Revolution in verschiedenen Lazaretten festhielt.

Nach der Revolution ließ ich mich im WS. 1918/19 als Studierender der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Greifswald immatrikulieren und erhielt, nachdem ich inzwischem zum Studium beurlaubt worden war, im Sommer 1919 meinen Abschied als Leutnant a. D.

Ich hörte im WS. 1918/19, in den beiden Zwischensemestern und dem Sommersemester des Jahres 1919, sowie im WS. 1919/20 Vorlesungen der Herren Professoren Bernheim, Biermann, Frommhold, Hubrich, Kähler, Klingmüller, Langen, Merkel, Moog, Semrau, Stampe und Zadow und nahm an den volkswirtschaftlichen Übungen der Herren Professoren Biermann und Kähler teil. In den bürgerlichrechtlichen Übungen der Herren Professoren Klingmüller und Langen, sowie den staatsrechtlichen Übungen von Herrn Professor Hubrich erwarb ich Scheine.

Im Sommersemester 1920 war ich in München immatrikuliert. Hier hörte ich Vorlesungen der Herren Professoren Brentano, Cosack, Lotz und Max Weber und nahm an den Seminarübungen von Ludwig Sinzheimer und Max Weber teil.

Nach Greifswald zurückgekehrt, hörte ich im WS. 1920/21 Vorlesungen bei den Herren Professoren Biermann, Hubrich, Frommhold, Langen und Neuwiem, sowie zwei Spezialkollegs bei Herrn Reichsbankrat Dr. Hecke und nahm an den Übungen von Herrn Professor Biermann teil. Nachdem ich inzwischen meine Dissertation über das Thema: Der „Umsatzsteuergedanke" in der Finanzgeschichte fertiggestellt und am 24. Mai 1921 im Seminar von Herrn Professor Biermann über die Arbeit referiert hatte, ließ ich mich zur Promotion am 26. Mai 1921 exmatrikulieren.

Vom 1. Juli 1921 ab wurde ich als Assistent am Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität angestellt. Ich habe den Wunsch, nach bestandenem Rigorosum weiter an meiner Heimatuniversität wissenschaftliche Studien zu betreiben.

HSN 48202

END OF
TITLE